

Quartalsschießen / Sachkundenachweis für Sicherheitsmitarbeiter gem. §18 DGUV Vorschrift 23

Jedes Sicherheitsunternehmen, dass bewaffnete Sicherheitsmitarbeiter beschäftigt, hat sicherzustellen, dass Versicherte, die Träger von Schusswaffen sind, regelmäßig an Schießübungen teilnehmen und ihre Schießfertigkeit sowie Sachkunde nach dem Waffenrecht dem Arbeitgeber oder einem Sachkundigen nachweisen. Schießübungen müssen unter der Aufsicht eines nach Waffenrecht Verantwortlichen auf Schießstandanlagen durchgeführt werden, die den behördlich festgelegten sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Ebenso ist sicherzustellen, dass über die Schießübungen, die Schießfertigkeit und den Sachkundestand Aufzeichnungen geführt werden. Wir bieten Unterstützung bei der Durchführung oder auch gern die komplette Durchführung bei solchen gesetzlich geforderten Auflagen.

GF Jan Wühle

Kontakt: Mail: wuehle.sar@gmail.com Tel.: 030/25044946